

Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Bodendorf

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des DGH in Bodendorf beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung des DGH in Bodendorf, das von der Stadt Haldensleben verwaltet wird. Die Entgelte werden zur Absicherung der Ausgaben für das DGH Bodendorf von der Stadt Haldensleben erhoben.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

1. Die Nutzung des DGH in Bodendorf steht zur Nutzung von Vereinen und zu privaten Zwecken zur Verfügung
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählervereinigungen, Stiftungen sowie Personen und Personenvereinigungen mit weltanschaulichen und religiösen Zielstellungen, wenn diese Gegenstand der Nutzung sind. Wenn sich im Verlauf einer Veranstaltung herausstellt, dass rechts- oder linksextremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut darstellt oder verbreitet wird, kann diese Veranstaltung abgebrochen werden.

§ 3

Antrag und Genehmigung

1. Die Nutzung des DGH Bodendorf für Vereine bis zu 2 Stunden ist in Absprache mit den Zugriffsberechtigten in Eigenverantwortung ohne schriftlichen Antrag möglich.
2. Die Nutzung für Vereine über 2 Stunden ist in schriftlicher Form (Antragsformular) unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszweckes und der Nutzungsdauer bei der Stadt Haldensleben zu beantragen.
3. Die Nutzung des DGH Bodendorf für private Zwecke ist schriftlich (Antragsformular) bei der Stadt Haldensleben unter Angabe der Person des Antragstellers (Benutzer), verantwortliche volljährige Person, des Nutzungszweckes, der Nutzungsdauer und der Anzahl der Personen zu beantragen.
4. Die Benutzungsgenehmigung für die Nr. 2 und 3 erfolgt in schriftlicher Form und kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4

Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten sind wie vereinbart bzw. wie in schriftlicher Form genehmigt einzuhalten.
2. Die Nutzungszeit des DGH Bodendorf für private Zwecke beginnt um 11:00 Uhr des beantragten entgeltspflichtigen Nutzungstages und endet am darauffolgenden Tag um 10:00 Uhr.

§ 5

Umfang der Benutzung

1. Die überlassene Einrichtung darf nur in der angemeldeten Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
2. Das zu der Einrichtung gehörende Inventar, auch Küche und Toilettenräume, gelten als mit überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
3. Der Benutzer hat jeweils vor Benutzung der überlassenen Einrichtung die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich zu melden.
4. Die benutzte Einrichtung ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
5. Werden durch übermäßige Verschmutzung zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich, können dem Benutzer ganz oder teilweise die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Sonstige Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, und ordnungsrechtlichen sowie hygienischen Vorschriften eingehalten werden.
2. Eine verantwortliche volljährige Person hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen volljährigen Person ergeben sich im Einzelnen aus der Haus- und Benutzungsordnung.
3. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung

1. Die Stadt Haldensleben überlässt dem Benutzer die Einrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 5 Nr. 3 unverzüglich angezeigt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Haldensleben von etwaigen Haftungsansprüchen der Nutzer und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Haldensleben und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Haldensleben sowie deren Bediensteten und Beauftragte.
3. Die Haftung der Stadt Haldensleben als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 835 BGB bleibt unberührt.

§ 8

Pflicht zur Zahlung des Entgeltes

1. Die Benutzung des DGH Bodendorf ist entgeltpflichtig.
2. Für die Nutzung der Einrichtung werden Entgelte nach dieser Satzung gemäß dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer der Einrichtung. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen der Entgeltpflicht und Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
2. Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltentscheidung an den Schuldner fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11

Freistellung von Entgelten

1. Die Nutzung des DGH Bodendorf für ansässige Vereine für Versammlungen bis zu 2 Stunden ohne Küchenbenutzung ist kostenfrei.
2. Zur Durchführung des jährlichen Dorffestes in Bodendorf einschließlich der Fläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus wird kein Entgelt erhoben.

§ 12

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Datenschutz

1. Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührensatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
2. Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Telefonnummer des Gebührensatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächliche Angaben zum Grund der Gebührenersatzpflicht und die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen.
3. Zur Ermittlung des Gebührensatzschuldners können zum Zwecke der Gebührenersatzerhebung die unter Nr. 2 genannten Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörde und Meldebehörde.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie die §§ 1, 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Bodendorf tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haldensleben, 22.11.2018

In Vertretung

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Bodendorf

Verzeichnis über die zu erhebenden Entgelte:

Die Beträge gelten pro Nutzungstag gemäß § 4 der Satzung.

1. Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses von Nutzern mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Haldensleben
 - 1.1. Private Nutzung bis 20 Personen 50,00 EURO
 - 1.2. Private Nutzung bis 40 Personen 80,00 EURO
 - 1.3. Nutzung ansässiger Vereine
ab 2 Stunden 50,00 EURO
 - 1.4. Nutzung ansässiger Vereine
unter 2 Stunden mit Küchenbenutzung 30,00 EURO
 - 1.5. Nutzung des DGH und des Außen-
bereiches mit einem Zelt 250,00 EURO

2. Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses von Nutzern mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Stadt Haldensleben
 - 2.1. Private Nutzung bis 20 Personen 80,00 EURO
 - 2.2. Private Nutzung bis 40 Personen 110,00 EURO
 - 2.3. Nutzung Vereine 80,00 EURO
 - 2.4. Nutzung des DGH und des Außen-
bereiches mit einem Zelt 280,00 EURO